

## Merkblatt für die Einreichung eines Namensänderungsgesuches

### Familiennamensänderung für ein ausserehelich geborenes Kind auf den Familiennamen des Stiefvaters

Wenn Sie den Familiennamen Ihres Kindes ändern lassen wollen und Ihren Wohnsitz im Kanton Aargau haben, ist das Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, 5001 Aarau, für die Bearbeitung Ihres Gesuchs zuständig.

Gemäss Artikel 30 Absatz 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches kann einer Person die Änderung des Namens bewilligt werden, wenn wichtige Gründe vorliegen.

**Gemäss Praxis wird auf das Gesuch erst eingetreten, wenn die Mutter seit mindestens 2 Jahren wieder verheiratet ist.**

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung müssen **besondere Umstände** vorliegen, damit eine Namensänderung überhaupt in Betracht gezogen werden kann. Eine völlig normale Stiefkindsituation für sich allein genügt nicht.

### Für das Gesuch um Namensänderung ist Folgendes einzureichen:

- Namensänderungsgesuch** mit einer **ausführlichen Begründung**, warum das Kind die Namensänderung will bzw. diese notwendig ist  
*Das Namensänderungsgesuch ist durch den/die Inhaber/in der elterlichen Sorge (Mutter oder Mutter und Vater, wenn beide die elterliche Sorge haben, oder durch den Vormund) zu stellen*
- Personenstandsausweis** Ihr Kind betreffend (im Original)  
*Sie können den Personenstandsausweis beim für das Heimatort Ihres Kindes zuständigen Regionalen Zivilstandsamt bestellen. Dieser darf nicht älter als 6 Monate sein*
- Wenn Ihr Kind das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, benötigen wir einen **Geburtsregisterauszug** (im Original), erhältlich am Geburtsort (*in der Schweiz: Regionales Zivilstandsamt*). *Dieser darf grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein*
- Familienausweis** auf Grund des Familienregisters der neuen Ehe (im Original)  
*Sie können den Familienausweis beim für Ihren Heimatort zuständigen Regionalen Zivilstandsamt bestellen. Dieser darf nicht älter als 6 Monate sein*
- Wenn Sie das Schweizer Bürgerrecht nicht besitzen, benötigen wir einen **Eheregisterauszug** (im Original), erhältlich am Eheschliessungsort (*in der Schweiz: Regionales Zivilstandsamt*). *Dieser darf grundsätzlich nicht älter als 6 Monate sein*
- Wohnsitzbescheinigung** betreffend Sie, Ihr Kind und Ihren Ehemann (im Original)  
*Die Wohnsitzbescheinigung erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihrer Wohnsitzgemeinde. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein*

- Familienbüchlein** der jetzigen Ehe (im Original), *nur sofern eines vorhanden ist*
- Wenn Ihr Kind nicht das Schweizer Bürgerrecht besitzt, benötigen wir zusätzlich vollständige Kopien des **Reisepasses** und des **Ausländerausweises**
- Vorbehaltlose Zustimmung des Vaters des Kindes**  
*Er kann ebenfalls auf dem Gesuchsformular mit unterzeichnen.*  
Falls nicht erhältlich, seine aktuelle oder Ihnen letzte bekannte **Wohnadresse**
- Die **Zustimmung des Stiefvaters** zur Namensänderung  
*Er kann seine Zustimmung auf dem Namensänderungsgesuch erklären*
- Zustimmung des urteilsfähigen Kindes**, in Form eines eigenen handschriftlichen Gesuches
- Teilen Sie uns Ihre **Bank-** oder **Postverbindung** sowie die **genaue Kontonummer schriftlich** mit, zur Rückerstattung eines allfälligen Guthabens aus dem Kostenvorschuss

Je nach den konkreten Umständen bleibt die Einforderung weiterer Dokumente vorbehalten.

**Für alle Dokumente, die nicht in Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch abgefasst sind, benötigen wir eine beglaubigte deutsche Übersetzung.**

Personenstandsausweise, Familienausweise und Geburtsregisterauszüge können Sie unter [Bestellung von Registerauszügen](#) beim zuständigen Regionalen Zivilstandsamt anfordern.

Die Wohnsitzbescheinigungen erhalten Sie bei der Einwohnerkontrolle Ihres Wohnortes. Unter [Gemeinden Kanton Aargau](#) finden Sie die Adresse, Telefon-Nummer, Öffnungszeit etc. Ihrer Einwohnerkontrolle.

## Adresse

Das Gesuch ist unterzeichnet mit sämtlichen Unterlagen an folgende Adresse zu schicken: Departement Volkswirtschaft und Inneres, Sektion Bürgerrecht und Personenstand, Bleichemattstrasse 1, 5001 Aarau. Eine Gesuchseinreichung per E-Mail ist nicht möglich.

## Abklärungen

Die Namensänderungsbehörde beauftragt über die Vormundschaftsbehörde die Jugend- und Familienberatungsstelle oder den Sozialdienst mit den erforderlichen Abklärungen. Zu diesem Zweck wird eine Sozialarbeiterin oder ein Sozialarbeiter Gespräche mit den Familienmitgliedern und dem Kind führen.

## Was geschieht nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides?

Nach Rechtskraft des Namensänderungsentscheides übernehmen wir die Orientierung des **Regionalen Zivilstandsamtes** Ihres Wohnortes. Die entsprechenden Register werden von Amtes wegen nachgeführt.

Keine Mitteilung ergeht jedoch an **ausländische Staaten**. Um die Anerkennung der neuen Namensführung durch den ausländischen Heimatstaat müssen Sie sich selber bemühen.

## Kosten

Für einen Entscheid über Ihr Gesuch wird eine Gebühr im Rahmen von CHF 300.00 bis CHF 1'000.00 zuzüglich Auslagen erhoben.

**Auskünfte**

Auskünfte erhalten Sie unter der Telefon-Nr. 062 / 835 14 43 (Frau Cornelia Steffen) oder per E-Mail unter [Cornelia.Steffen@ag.ch](mailto:Cornelia.Steffen@ag.ch).

[Back to Top](#)